

Richtlinien zur Vergabe der Forschungspreise „Deutscher Innovationspreis Glücksspielforschung“ und „Deutscher Nachwuchsforschungspreis Glücksspielforschung“

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Zweck der Stiftung
2. Allgemeine Grundsätze
3. Forschungspreise
4. Nominierungsverfahren
5. Auswahlgremium und Bewertung
6. Auswahlentscheidung
7. Bekanntgabe der Auswahlentscheidung
8. Geheimhaltungspflicht
9. Widerruf, Rücknahme der Entscheidung
10. Rückerstattung der Förderungsleistung
11. Datenschutz
12. Inkrafttreten, Geschäftsordnung des Beirates

Präambel

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Zur Erreichung dieses Zweckes kann sie insbesondere Forschungspreise auf dem oben genannten Fachgebiet ausloben.

Die Deutsche Stiftung Glücksspielforschung gGmbH verfährt bei der Vergabe der Forschungspreise nach einem einheitlichen Rahmen, der die Belange der Forschung respektiert. Damit Gleichbehandlung und Transparenz und Rechtssicherheit gewährleistet sind, finden die nachfolgend dokumentierten wesentlichen Grundsätze Beachtung. Die Rahmenregelungen bieten zudem eine Orientierung für den rechtlichen Umgang mit Nominierungs- und Bewertungsverfahren bei Preisvergabe.

Ergänzende oder notwendige abweichende Regelungen kann die Deutsche Stiftung Glücksspielforschung gGmbH jederzeit über gesonderte Richtlinien treffen.

1. Zweck der Stiftung

Die Deutsche Stiftung Glückspielforschung gGmbH verfolgt gemeinnützige Zwecke. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung selbstlos zu fördern (§ 52 Abs.2 Nr.1 AO).

Zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks müssen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung der Allgemeinheit durch Veröffentlichungen oder öffentliche Veranstaltungen zugänglich gemacht werden.

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung sollen zum besseren Verständnis und zur Prävention von Spielsucht und zur Verbesserung des Verbraucherwohls beitragen und dadurch der Allgemeinheit unmittelbar von Nutzen sein.

2. Allgemeine Grundsätze

- a. Die vergebenen Forschungspreise werden unter der Bezeichnung „Deutscher Innovationspreis Glückspielforschung“ sowie „Deutscher Nachwuchsforschungspreis Glückspielforschung“ für innovative Exzellenz-Forschung vergeben.
- b. Eine innovative Forschung in diesem Sinne ist eine theoretische, empirische oder methodische wissenschaftliche Arbeit. Die Arbeit soll in englischer Sprache verfasst sein.
- c. Die Forschung muss einen neuartigen Beitrag zur Erforschung des Glücksspiels und/oder der Spielsucht leisten. Sie soll einen herausragenden Beitrag zum öffentlichen Interesse am Glücksspiel im Sinne des § 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) leisten.
- d. Der Forschungspreis darf weder von einer Gegenleistung noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- e. Der Forschungspreis ist kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV (Sozialgesetzbuch). Der Forschungspreis unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.
- f. Der Forschungspreis wird aufgrund einer Bewerbung als Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- g. Einen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Forschungspreises begründen diese Richtlinien nicht.
- h. Alle rechtlich erheblichen Entscheidungen und alle wesentlichen Verfahrensschritte werden schriftlich dokumentiert.

3. Forschungspreise

- a. Die Deutsche Stiftung Glücksspielforschung vergibt den „Deutschen Innovationspreis Glücksspielforschung“ und den „Deutschen Nachwuchsforschungspreis Glücksspielforschung“.
- b. Einmal jährlich werden bis zu drei „Deutsche Innovationspreise Glücksspielforschung“ vergeben, die mit jeweils EUR 200.000,- dotiert sind.
- c. Ebenfalls einmal jährlich wird ein „Deutscher Nachwuchsforschungspreis Glücksspielforschung“ vergeben, der mit EUR 30.000,- dotiert ist.

4. Nominierungsverfahren

a. Teilnahmeberechtigte Autoren

Die ausgelobten Forschungspreise richten sich an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen mit Sitz im deutschsprachigen Raum sowie mit diesen Forschungseinrichtungen affilierte Wissenschaftler.

Zum deutschsprachigen Raum gehören Deutschland, Österreich und die Schweiz. Damit wird sichergestellt, dass der Preis herausragende Wissenschaft in dieser Region ehrt und Innovationen fördert.

b. Institutionelle Nominierung

aa. Die Nominierung für die ausgelobten Forschungspreise erfordert, dass die Forschungsarbeit in Verbindung mit einer akademischen Institution durchgeführt und von dieser nominiert und eingereicht werden muss. Somit soll sichergestellt werden, dass die Forschung der ethischen Aufsicht und Prüfung unterzogen wurde, die diese Institutionen bieten.

bb. Die nominierende Institution ist verpflichtet, die Autorenschaft der nominierten Forschung und die Verteilung der Beiträge unter den Autorinnen und Autoren zu bestätigen.

cc. Dem nominierten Forschungsbeitrag soll ein Empfehlungsschreiben eines hochrangigen Vertreters (z.B. Dekan/Prodekan, Institutsdirektor, Präsidenten-/Vizepräsident) der nominierenden Institution beigefügt werden, in dem die Unterstützung der Institution für die Nominierung bestätigt und die Integrität und Qualität der Forschung bescheinigt wird (Institutionelle Befürwortung).

c. Kriterien der Nominierung

- 1) Die Arbeit enthält eine einzelne Studie oder eng verwandte Studiengruppe, die in den letzten fünf Jahren vor dem Bewerbungszeitraum zur Veröffentlichung in einem oder mehreren von Experten begutachteten akademischen Einrichtungen akzeptiert wurde; und
- 2) die Arbeit beinhaltet einen neuartigen Beitrag zur Untersuchung von Glücksspielen und/oder Glücksspielstörungen; und
- 3) die Arbeit leistet einen Beitrag zum öffentlichen Interesse an Glücksspielen und gibt sinnvolle Einblicke in die Auswirkungen mindestens einer regulatorischen

Anforderung an den Verbraucherschutz auf allen Ebenen (Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft) der Glücksspielbeteiligung (z. B. Suchtprävention, Verhaltensberatung, Kundenkommunikation usw.) im Sinne von § 1 GlüStV 2021; und

- 4) die Arbeit erfasst und berücksichtigt das Erleben und die Akzeptanz der Glücksspielkundinnen und -kunden.

d. Einreichung von Nominierungen

Alle Nominierungsunterlagen sollten in englischer Sprache eingereicht werden. Die Nominierungsunterlagen umfassen

- aa. eine Zusammenfassung der Forschungsarbeit die die Ziele, die Methodik, die Ergebnisse und die Implikationen der Forschung beschreibt;
- bb. eine Erklärung wie die Forschungsarbeit zum Bereich der Glücksspielstudien beiträgt;
- cc. eine Beschreibung wie die Forschungsarbeit mit der Mission des Deutschen Innovationspreis Glücksspielforschung und der Deutschen Stiftung Glücksspielforschung übereinstimmt und dazu beiträgt.;
- cc. einen Nachweis über die Akzeptanz der Forschung in einer von Experten begutachteten akademischen Publikation;
- dd. Angaben zu dem oder den Autoren;
- ee. Institutionelle Befürwortung (vgl. § 3 lit.b);

e. Deutscher Innovationspreis Glücksspielforschung

Für den Hauptpreis können Autorinnen und Autoren in jeder Phase ihrer Karriere nominiert werden.

f. Deutscher Nachwuchsforschungspreis Glücksspielforschung

Für den Nachwuchsforschungspreis können nur Autorinnen und Autoren nominiert werden, die nicht mehr als 10 Jahren nach Erhalt ihres Abschlusses (z. B. PhD, Master) wissenschaftlich tätig sind. Der Nachwuchsforschungspreis und das damit verbundene Preisgeld werden nur an Erstautoren vergeben.

5. Auswahlgremium und Bewertung

- a. Die Bewertung der Bewerbungen erfolgt durch eine Jury, die sich aus Mitgliedern des Beirats der Deutsche Stiftung Glücksspielforschung zusammensetzt.
- b. Die wesentlichen Kriterien zur Bewertung der nominierten Forschungsarbeit sind:
 - Relevanz für den Bereich Glücksspiel und Spielsucht;
 - Innovation: Neuheit und Originalität der Forschung;
 - Wissenschaftliche Strenge des Forschungsbeitrags;
 - Mögliche Auswirkungen und Potenzial der Forschungsarbeit auf das Verständnis von Glücksspiel oder Prävention von Spielsucht oder Verbesserung des Verbraucherwohls;

- Ausrichtung auf die Mission: Übereinstimmung der Forschung mit dem Auftrag und den Werten der Deutschen Stiftung Glücksspielforschung gGmbH.

6. Auswahlentscheidung

- a. Die Jury entscheidet über die der Stiftungsversammlung satzungsgemäß vorzulegende Entscheidungsvorlage zur Preisvergabe grundsätzlich durch einstimmigen Beschluss der abgegebenen Stimmen.
- b. Ist eine einstimmige Entscheidung nicht möglich, erfolgt in einer zweiten unmittelbar anschließenden Abstimmung ein Mehrheitsbeschluss.
- c. Bei Stimmengleichheit kann ein Tie-Breaker-Verfahren eingeleitet werden: Die Jury kann eine entscheidende Stimme von einem externen Experten einholen, der nicht der Jury angehört. Diese Person muss über eine ähnliche berufliche Qualifikation wie die Jury verfügen und nur die Bewerbungen berücksichtigen, die den Gleichstand bilden. Wird auch hier keine Einigung erzielt, wird die betreffende Arbeit nicht prämiert.
- d. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- e. Die Beschlüsse des Gremiums werden in einem Protokoll festgehalten.

7. Bekanntgabe der Auswahlentscheidung

Die Preisträgerinnen und Preisträger werden in geeigneter Weise über das Ergebnis des Auswahlverfahrens unterrichtet.

8. Geheimhaltungspflicht

Die Namen und Forschungsdetails der Nominierten werden während des Bewertungsprozesses nicht bekannt gegeben.

9. Widerruf, Rücknahme der Entscheidung

- a. Die Bewilligung des Forschungspreises kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit oder für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn sie auf falschen Tatsachen beruhte oder durch unzutreffende Angaben erlangt wurde.
- b. Ergänzende oder notwendige abweichende Regelungen kann die Deutsche Stiftung Glücksspielforschung gGmbH in gesonderter Verordnung treffen.

10. Rückerstattung der durch den Forschungspreis gewährten Leistungen

Hat die Preisträgerin oder der Preisträger Leistungen ohne Rechtsgrund erhalten, besteht ein Rückzahlungsanspruch seitens der Deutschen Stiftung Glückspielforschung gGmbH. Erhaltene Leistungen sind unverzüglich zurückzuerstatten. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob die durch den Forschungspreis gewährten Leistungen bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden sind.

11. Datenschutz

- a. Die Bewerberin oder der Bewerber erklärt sich mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Auswahl sowie der Verwaltung des jeweiligen Forschungsbeitrags einverstanden. Die ausdrückliche datenschutzrechtliche Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers wird im Rahmen des Bewerbungsprozesses eingeholt. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht.
- b. Im Übrigen wird auf die beigefügte Anlage zum Datenschutz hingewiesen.

12. Inkrafttreten, Geschäftsordnung des Beirates

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Deutsche Stiftung Glückspielforschung gGmbH in Kraft und gelten erstmals für die Vergabe der Forschungspreise 2024. Sie ergänzen die Geschäftsordnung des Beirates in Bezug auf die relevanten Vergabekriterien für die Auslobung der satzungsgemäßen Forschungspreise. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Richtlinien und der Geschäftsordnung des Beirates geht Letztere vor.

München, den 16. Mai 2024